

**Landesrektorenkonferenz  
Der Vorsitzende**



Europa-Universität Flensburg • Campusallee 3 • D-24943 Flensburg

An den  
Wirtschaftsausschuss  
des schleswig-holsteinische Landtags  
Herrn Christopher Vogt  
Vorsitzender

Campusallee 3  
D-24943 Flensburg  
Fon: +49 (0) 4 61-805 2801  
Fax: +49 (0) 4 61-805 2799  
e-mail: reinhart@uni-flensburg.de

Per E-Mail an [wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Bearbeiter/in, Zeichen**  
Hilke Nissen

**Mail, Telefon, Fax**  
hilke.nissen@uni-flensburg.de  
Fon: +49 (0) 4 61-805 2064  
Fax: +49 (0) 4 61-805 2700

**Datum**  
08.04.2016

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG), Drucksache 18/3724**

Sehr geehrter Herr Vogt,  
sehr geehrte Mitglieder des Wirtschaftsausschusses,

im Namen der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein danke ich Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie zur Neufassung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz – IngG), Drucksache 18/3724. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit der Stellungnahme. Sie erhalten ebenfalls eine Stellungnahme des Präsidenten der Hochschulrektorenkonferenz, Herrn Prof. Dr. Horst Hippler. Wir haben uns bei der Erstellung der Stellungnahmen eng abgestimmt und schließen uns den detaillierten Ausführungen der HRK zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs vollumfänglich an:

**I. Grundsätzliches**

Für die deutschen Hochschulen ist es bei der Ausgestaltung von Ingenieurgesetzen unabdingbar, dass sich die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur direkt aus dem Gesetz ergibt, ohne dass ein weiterer Rechtsakt in Form der Verleihung etc. durch eine Kammer oder ähnlicher Einrichtung notwendig wäre. Jeder erfolgreiche Absolvent und jede erfolgreiche Absolventin eines einschlägigen Studiums einer technischen, ingenieur- bzw. naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern muss zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur berechtigt sein. Die Mitgliedschaft in einer Kammer darf in diesen Fällen nicht Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung sein.

Die Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein teilt die Ansicht der Hochschulrektorenkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz, dass die inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung

der Berufsbezeichnung "Ingenieur" weiterhin länderübergreifend angenähert werden sollten und regt daher an, den Beschluss der gemeinsamen Wirtschaftsministerkonferenz vom 9./10.12.2015 bei den Veränderungen des Ingenieurgesetzes in Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

## II. Zu einzelnen Regelungen

### §2 Abs. 1 Nr.1 IngGE Berufsbezeichnung

Die Eingrenzung auf technische oder technisch-naturwissenschaftliche Studiengänge erfasst nicht das Spektrum der Ingenieurwissenschaften. Auch in der Biologie und Biomedizin gibt es ingenieurrelevante Anwendungsgebiete. Seit längerem ist nicht nur eine Konvergenz der technischen Systeme, sondern auch ein Aufeinander zubewegen der Fachdisziplinen zu beobachten. Die gesetzliche Festlegungen eines MINT-Fächerkanons, der dem Studiengang sein überwiegendes Gepräge gibt, ist entbehrlich, da die Hochschulen die Studiengängen im Rahmen der Hochschulautonomie und auf Basis der geschützten Lehrfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG entwickeln. Sie legen daher fest, um welche Art von Studiengang es sich handelt und dokumentieren das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ im Diploma Supplement unter Punkt 5.2.

### § 11 Abs. 1 Nr. 1 Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 4

Die Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums, eine Rechtsverordnung bzgl. Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zu deren Voraussetzungen, Inhalt, Durchführung und Dauer etc., zu erlassen, berührt den akademischen Bereich und stellt einen Eingriff in die Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit (Lehre und Forschung), Art. 5 Abs. 3 GG dar. Durch die Rechtsverordnung wird zumindest mittelbar Einfluss auf die Gestaltung der Curricula an den Hochschulen genommen werden. Es lassen sich keine Kriterien für eine Abwägung erkennen, die einen Eingriff in das Gestaltungsrecht bezüglich der Hochschulcurricula als Ausfluss der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG rechtfertigen. § 11 Abs. 1 Nr. 1 enthält zudem keine Erwägungen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit eines solchen Eingriffs. Gegen den Regelungsvorschlag bestehen daher erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Werner Reinhart